Staatsthierarzneikunde

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gemacht werden sollen und der Aktuar zudem noch jedes Mitglied schriftlich einzuladen habe.

C. Staatsthierarzneikunde.

Die gegenwärtige Stellung der französischen Militärthierärzte.

Wir lassen hier einen Theil des Dekretes vom 28. Jenner 1852 folgen, welches die Stellung der Militärthierärzte wesentlich verbessert:

§ 1. Der Cadre der Militärthierärzte auf dem Friedensfuß wird in Zukunft bestehen aus 3 Hauptveterinärs, 51 Vet. 1ster und 50 2ter Klasse, 74 Veterinärgehülfen 1ster und 74 2ter Klasse, in Summa 252.

§ 2. Die Veterinärgehülfen 2ter Klasse werden aus den Thierärzten genommen, die sich das Diplom in den Veterinärschulen der Regierung erworben, mindestens 30 Jahre alt sind und einen moralischen Lebenswandel geführt haben.

§ 3. Die Veterinärgehülfen 2ter Klasse treten in die 1ste Klasse zur Hälfte nach der Anciennetät, zur Hälfte außer der Tour über.

§ 4. Die Veterinäre 2ter Klasse werden außer der Tour aus den Veterinärgehülfen genommen, die mindestens 2 Jahre in dieser Charge gedient haben. Sie treten in die 1ste Klasse zur Hälfte nach der Anciennetät, zur Hälfte außer der Tour über.

§ 5. Die Hauptveterinärs (Vet. principeaux) werden außer der Tour aus den Vet. 1ster Klasse entnommen, die mindestens 4 Jahre diese Charge bekleidet haben.

§ 6. Niemand kann in eine höhere Klasse aufrücken, wenn er nicht mindestens 1 Jahr in der nächstniedern Charge Dienst gethan hat.

§ 7. Die Veterinärs haben unter sich den Rang nach ihrem Grade; die verschiedenen Klassen sind sich nach den Regeln der Disziplin untergeordnet. Diese Rangordnung ist weder direkt, noch durch Gleichstellung mit den militärischen Graden in Verbindung.

§ 8. Ein militärisches Reglement wird die Verrichtungen des Veterinärs bei den Truppen und Militäretablissements festsetzen.

§ 9. Die Vet. aller Grade werden durch den Präsidenten der Republik ernannt; die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1834 finden auf sie Anwendung.

§ 10. Das Avancement findet nach einem Erlaß des Kriegsministeriums und nach den Vorschriften der Paragraphe 3 und 4 statt.

§ 11. Die Gehalts- und sonstigen Kompetenzen der Vet. sind wie folgt festgesetzt.

	Sold.	Zuschuß f. d. Remontirungsdienst.	Entschädigung für Wohnung.	Ameublement.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Hauptveterinäre	2500.	500.	360.	180.
Vet. 1ster Kl.	2200.	440.	240.	120.
Vet. 2ter Kl.	2000.	400.	240.	120.
Vet.-Geh. 1ster Kl.	1800.	360.	240.	120.
Vet.-Geh. 2ter Kl.	1500.	300.	240.	120.

§ 12. Die Bestimmungen des Dekretes vom 23. Dez. 1851 über die Remontirung der Offiziere findet auf alle Veterinäre Anwendung.

§ 13. Die Pensionen, zu denen die Veterinäre berech-

tigt sind, bleiben nach dem Gesetz vom 11. April 1831 geregelt; ihr Betrag ergibt sich aus dem Folgenden, zu dem noch ½ hinzutritt, wenn der Betreffende 12 Jahre in demselben Grade thätig gewesen: Hauptvet. im Minimum 1200 Fr., im Max. 1600 Fr.; Vet. 1ster und 2ter Klasse im Min. 800 Fr., im Max. 1200 Fr.; Vet.-Geh. 1ster und 2ter Klasse im Min. 600 Fr. im Max. 1000 Fr. (Zggr.)

D. Nekrolog,

betreffend

Xapher Müller, Thierarzt in Rappersweil.

(Der Gesellschaft schweiz. Thierärzte am 9. August in Herisau vorgetragen von R. Zangger.)

Xaver Müller, Thierarzt in Rappersweil, ist am 11. Jenner 1852 daselbst gestorben. Müller ward von einer kränklichen Mutter geboren am 3. Dec. 1817. Seinen Vater verlor er in frühester Jugend und seine 3 Brüder starben alle als Jünglinge, einer als Stud. med. in München, und ein anderer als Gymnasiast in Freiburg.

Unser Müller war selbst ein schwächlicher Knabe. Er stund schon in früher Jugend unter waisenamtlicher Aufsicht. Sein Vormund hatte von der Gemeinde Rappersweil eine 5—600 Jucharten große Alp bei Goldingen in Pacht. Auf diesen Grundstücken mußte der junge Müller einige Sommer als Hirtenbube zubringen. Da erwachte in ihm eine gewisse An-